

Gebührensatzung für das Haus für Kinder „Seepferdchen“ in Absberg

Der Markt Absberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Der Markt Absberg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung, im folgenden Einrichtung genannt, Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Einrichtung nach Abschluss eines Betreuungsvertrages aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat

a) In den gemeindlichen Kindergärten bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Gebühren	Geschwisterbeitrag
4-5 Stunden	120,00 Euro	107,00 Euro
5-6 Stunden	132,00 Euro	120,00 Euro
6-7 Stunden	145,00 Euro	131,00 Euro
7-8 Stunden	160,00 Euro	145,00 Euro
8-9 Stunden	176,00 Euro	160,00 Euro

b) In den gemeindlichen Kindergärten für Kinder bis 3 Jahre (Kinderkrippen) bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Gebühren	Geschwisterbeitrag
2-3 Stunden	129,00 Euro	114,00 Euro
3-4 Stunden	143,00 Euro	126,00 Euro
4-5 Stunden	157,00 Euro	139,00 Euro
5-6 Stunden	173,00 Euro	153,00 Euro
6-7 Stunden	190,00 Euro	169,00 Euro
7-8 Stunden	209,00 Euro	186,00 Euro
8-9 Stunden	230,00 Euro	204,00 Euro

c) Im gemeindlichen Kinderhort bei einer Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Gebühren	Geschwisterbeitrag
1-2 Stunden	104,00 Euro	98,00 Euro
2-3 Stunden	114,00 Euro	105,00 Euro
3-4 Stunden	126,00 Euro	114,00 Euro
4-5 Stunden	139,00 Euro	126,00 Euro
5-6 Stunden	153,00 Euro	139,00 Euro
Über 6 Stunden	169,00 Euro	153,00 Euro

- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen bzw. 35 Tagen (für Teamfortbildungen) im Kalenderjahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Betreuungszeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Einrichtung, werden die Gebühren für das zweite Kind nach dem Geschwisterbeitrag ermäßigt. Das Dritte und weitere Kinder sind gebührenfrei. Hier wird jeweils der günstigste Gebührensatz herangezogen.
- (5) Bei Abmeldung während der letzten drei Monate im Kindergarten und Kinderhort ist die Nutzungsgebühr bis einschließlich 31.08. zu entrichten.
- (6) Das Spielgeld beträgt 7 €/Monat.
- (7) Das Essensgeld beträgt 3,30 € je Tag.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind am 15. des jeweiligen Betreuungsmonats fällig—ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
- (3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Einrichtung sind während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Benutzungssatzung für die Einrichtung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

§ 5 Beitragsentlastung

- (1) Nach Art. 19 Nr. 5 b) des BayKiBiG werden die Elternbeiträge in Höhe des Beitragszuschusses gem. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG ermäßigt.
- (2) Deckt der Beitragszuschuss den Elternbeitrag nicht ab, so ist der Differenzbetrag hierzu zu entrichten. Übersteigende staatliche Zuschüsse werden nicht erstattet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Haus für Kinder „Seepferdchen“ in Absberg vom 12.07.2024 außer Kraft.

Absberg, den 19.11.2024
Markt Absberg



Helmut Schmauß
1. Bürgermeister

